



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.1633.01

JD/P081633  
Basel, 15. Oktober 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 14. Oktober 2008

## Ratschlag

**Änderungen des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**  
vom 27. April 1911

**(Anpassung der gerichtlichen Zuständigkeiten an das neue Recht der GmbH und des Handelsregisters)**

## **1. Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Die Änderungen im Einzelnen .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Finanzielle Auswirkungen.....</b>	<b>6</b>
<b>6. Antrag .....</b>	<b>6</b>

## 2. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 anzunehmen.

## 3. Ausgangslage

Per 1. Januar 2008 sind die Revision des Obligationenrechts mit weitgehenden Änderungen im Gesellschaftsrecht und die totalrevidierte Handelsregisterverordnung des Bundes mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten.

Die Revision des Obligationenrechts (Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) zweckt, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft auszugestalten.

Besondere Bedeutung für diesen Entwurf hat der neue Art. 731b OR, welcher eine Neuordnung des Vorgehens bei Mängeln in der Organisation der Aktiengesellschaft vorsieht. Die Bestimmung schafft eine einheitliche Ordnung für die Behebung und Sanktionierung sämtlicher Mängel in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft. Das Gericht erhält einen grossen Handlungsspielraum, indem das Gesetz vorschreibt, «die erforderlichen Massnahmen» zu ergreifen. Das Spektrum an Möglichkeiten erstreckt sich von einer Nachfristsetzung zur Behebung des Mangels bis hin zur Auflösung der Gesellschaft. Durch die gesetzlichen Verweisungen der Art. 819 und 908 OR ist Art. 731b OR auch auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft anwendbar.

Unter den vielen Neuregelungen vereinfacht die neue Handelsregisterverordnung das Beschwerdeverfahren, indem sie den Instanzenzug verkürzt. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Handelsregisterämter wird im Kanton künftig nur noch eine einzige gerichtliche Instanz entscheiden.

Diese Änderungen sind im Kanton Basel-Stadt nun im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 nachzuvollziehen. Dabei sind Gesetzesverweise an die Revision anzupassen und Zuständigkeiten zuzuweisen, welche ansonsten gemäss § 27 des Gerichtsorganisationsgesetzes, abgesehen von der Streitwertgrenze, der Zivilgerichtskammer obliegen. So soll beispielsweise die gerichtliche Kompetenz der Behebung der Mängel in der Organisation einer Gesellschaft neu in § 217c Abs. 1 Ziffer 7. dem Dreiergericht zur Entscheidung zugeordnet werden. Die Zuweisung der gerichtlichen Entscheidungskompetenzen wurde in Absprache mit dem Appellations- und Zivilgericht vorgenommen. Die notwendigen Änderungen sind – wie im folgenden zu zeigen sein wird – ge ringfügig und rein formeller Natur.

## 4. Die Änderungen im Einzelnen

### Zu §§ 16 und 16a samt Titel

Mit der Revision des Gesellschaftsrechts wurde eine dem Art. 731b OR ähnliche Bestimmung für das Vereinsrecht eingeführt. Gemäss Art. 69c ZGB kann das Gericht bei Mängeln in der Organisation des Vereins die nötigen Massnahmen ergreifen. Im neuen § 16 wird diese Kompetenz, ungeachtet der Streitwertgrenze, dem Dreiergericht zugeordnet. Der alte § 16 wird zum § 16a. Die beiden Paragraphen erhalten den Titel „Anordnung erforderlicher Massnahmen und Auflösung von Vereinen durch Richterspruch“.

### Zu § 217b Abs. 1 Ziffer 3.

Für die GmbH soll die gesetzliche Grundlage Art. 808c OR (früher 808 Abs. 6 OR) angefügt werden. Diese verweist für die Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung auf die Regeln des Aktienrechts (Art. 706-706b OR).

### Zu § 217b Abs. 1 Ziffer 4. (neu)

Neu kann der Handelsregisterführer nach Art 938a Abs. 1 OR eine Gesellschaft von Amtes wegen aus dem Handelsregister löschen, wenn sie keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat. Gemäss Abs. 2 muss jedoch das Gericht über die Löschung entscheiden, wenn ein Gesellschafter bzw. ein Aktionär oder ein Genossenschafter oder ein Gläubiger ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Gesellschaft geltend macht. In Art. 155 HRegV werden die Details aufgeführt. Diese Feststellung des Interesses der Aufrechterhaltung des Handelsregistereintrages kann dem Einzelrichter zugewiesen werden.

### Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 1.

Art. 814 OR ist durch 815 Abs. 1 OR zu ersetzen. Art. 767 OR ist mit Abs. 1 zu präzisieren.

### Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 4.

Art. 809 OR ist durch 805 Abs. 5 Ziffer 2 OR zu ersetzen. Art. 699 OR ist mit Abs. 4 zu präzisieren.

### Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 4a.

Die gerichtliche Abberufung eines die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllenden Revisors einer AG fällt heute unter Art. 731b OR und somit unter die Zuweisungsnorm des § 217 Abs. 1 Ziffer. 7. Der erste Satz der Ziffer 4a. ist folglich zu streichen.

Die Abberufung der Verwaltung oder eines Revisors einer Genossenschaft durch ein Gericht gemäss Art. 890 Abs. 2 OR hat hingegen nichts mit fehlender oder falsch zusammengesetz-

ter Organe zu tun und fällt nicht in den Anwendungsbereich des neuen Art. 731b OR. Die Sätze 2 und 3 der Ziffer 4a. bleiben unverändert bestehen; es ist jedoch „Kontrollstelle“ durch „Revisionsstelle“ zu ersetzen, um das kantonale Gesetz an die neue Terminologie des Bundesrechts anzupassen.

Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 4b.

Die Kompetenz des Gerichts nach Art. 727f OR ist durch Art. 731b OR ersetzt worden. Die Ziffer 4b. ist zu streichen.

Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 5.

Die Ernennung eines, die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden, Liquidators fällt heute unter die Anordnung der Erforderlichen Massnahmen durch das Gericht bei Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft des Art. 731b OR, was eine Streichung des zweiten Satzes in Art. 740 Abs. 3 OR zur Folge hatte. Für die Umsetzung ins kantonale Recht muss somit in Ziffer 5 der zweite Teilsatz mit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage gestrichen werden.

Für die Abberufung eines Liquidators durch das Gericht werden die gesetzlichen Grundlagen für die einzelnen Gesellschaften ergänzt resp. hinzugefügt.

Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 6.

Mit der Aktienrechtsrevision von 1992 wurde die Bewilligung für die vorzeitige Verteilung des Vermögens durch das Gericht nach einer Liquidation aufgehoben. Heute kann ein zugelassener Revisionsexperte die Genehmigung erteilen. In diesem Sinne ist Ziffer 6 aufzuheben.

Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 7.

Mit dem Erfordernis der Mindestanzahl an Gesellschaftern wurden häufig Strohleute eingesetzt um die gesetzlichen Anforderungen zu umgehen. Um dieses in der Praxis häufige Vorgehen nicht weiter zu kriminalisieren, war ein weiterer zentraler Punkt der Revision die Zulassung der Einpersonengesellschaft als AG oder GmbH. Dementsprechend wurde die Auflösung einer dieser Gesellschaften durch ein Gericht wegen ungenügender Mitgliederzahl aufgehoben.

In Ziffer 7. soll heute die neue gerichtliche Kompetenz zur Ergreifung der erforderlichen Massnahmen bei Fehlen oder nicht rechtmässiger Zusammensetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Organe einer Akteingesellschaft (Art. 731b OR) dem Dreiergericht zugewiesen werden. Durch die Analogieverweise der Art. 819 Art. 908 OR ist der Art. 731b OR auch für die GmbH und die Genossenschaft anwendbar.

Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 7a. (neu)

Das Dreiergericht soll künftig auch über die Auflösung einer Gesellschaft entscheiden, wenn bereits bei der Gründung gesetzliche oder statuarische Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

#### Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 9.

Für die GmbH und die Genossenschaft sollen die den Art. 697 Abs. 4 und 697h Abs. 2 OR entsprechenden Tatbestände ebenfalls vom Dreiergericht beurteilt werden.

#### Zu § 217c Abs. 1 Ziffer 10a. (neu)

Die Bestimmung des wirklichen Wertes eines Stammanteils einer GmbH durch ein Gericht (Art. 789 OR) ist dem Dreiergericht zuzuordnen. In Ziffer 10. ist bereits eine ähnliche Regelung für die AG dem Dreiergericht zur Beurteilung übertragen worden.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen sind schwierig abzuschätzen, dürften jedoch gering sein. Die redaktionellen Änderungen haben keine finanziellen Folgen. Das neue GmbH-Recht mit den Änderungen im Gesellschaftsrecht und die totalrevidierte Handelsregisterverordnung führen mit den neuen gerichtlichen Entscheidungskompetenzen zu einer kleinen Mehrbelastung der Gerichte. Mit der Zuweisung einiger der neuen Kompetenzen an die Einzelrichter oder das Dreiergerichts soll diese kleine Mehrbelastung noch minimaler gehalten werden.

## **6. Antrag**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der vorgelegten Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Synoptische Darstellung
- Gesetzesentwurf



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

## Synoptische Darstellung

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SG 211.100)

Geltendes Recht	Revidiertes Recht
<p>I. AUFLÖSUNG VON VEREINEN DURCH RICHTERSPRUCH</p> <p>ZGB 78 <b>§ 16.</b> Für die Auflösung eines Vereins wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig. Die zur Anhebung der Auflösungsklage zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft.</p> <p><i>2. Ausnahmen</i></p> <p>a) Zuständigkeit des Einzelrichters</p> <p><b>§ 217b.</b> Für folgende Entscheidungen ist der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitverhältnisses zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Herabsetzung der für eine Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung vereinbarten Vergütung oder Kosten auf Antrag des Schuldners (Art. 406h OR).</li><li>2. Bestellung eines Sachverständigen zur Prüfung der Bücher einer Kommanditgesellschaft auf Verlangen eines Kommanditärs (OR Art. 600);</li><li>3. Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft bei Anfechtung eines Versammlungsbeschlusses durch die Verwaltung (OR Art. 706a Abs. 2, Art. 891 Abs. 1).</li></ol>	<p>I. ANORDNUNG ERFORDERLICHER MASSNAHMEN UND AUFLÖSUNG VON VEREINEN DURCH RICHTERSPRUCH</p> <p>ZGB 69c <b>§ 16.</b> Über die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Fehlen eines der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organe eines Vereins entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwert das Dreiergericht.</p> <p>ZGB 78 <b>§ 16a.</b> Für die Auflösung eines Vereins wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig. Die zur Anhebung der Auflösungsklage zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft.</p> <p><i>2. Ausnahmen</i></p> <p>a) Zuständigkeit des Einzelrichters</p> <p><b>§ 217b.</b> Für folgende Entscheidungen ist der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitverhältnisses zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>3. Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft bei Anfechtung eines Versammlungsbeschlusses durch die Verwaltung (OR Art. 706a Abs. 2, <b>808c</b>, 891 Abs. 1);</li><li>4. Entscheid über die Löschung einer Gesellschaft aus dem Handelsregister</li></ol>

	<b>von Amtes wegen bei Geltendmachung eines Interesses an der Aufrechterhaltung der Eintragung im Handelsregister (OR Art. 938a Abs. 2) sowie über die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit (HRegV Art. 164).</b>
<p><sup>2</sup> Diese Entscheidungen sind endgültig.</p> <p>b) Zuständigkeit des Dreiergerichts  <b>§ 217c.</b> Für folgende Entscheidungen ist das Dreiergericht in Zivilsachen ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitverhältnisses zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorläufige Entziehung der Vertretungsbevollmächtigung eines Gesellschafters bei Vorliegen von wichtigen Gründen (OR Art. 565 Abs. 2, 603, 767 und 814). Vorsorgliche Massnahmen im Sinne von § 259 der Zivilprozeßordnung können schon vor der Klageerhebung anbegehrt werden;</li> <li>2. Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (OR Art. 583 Abs. 2, 619);</li> <li>3. Widerspruch eines Gesellschafters gegen die in Art. 585 Abs. 3 des Obligationenrechts bezeichneten Massnahmen, die bei der Liquidation einer Kollektiv- und Kommanditgesellschaft getroffen werden. Hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen gilt Ziff. 1;</li> <li>4. Einberufung einer Generalversammlung der Aktiengesellschaft auf Begehren von Aktionären, die einen bestimmten Teil des Kapitals vertreten (OR Art. 699); dieselbe Entscheidung hinsichtlich der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 809) und der Genossenschaft (OR Art. 881 Abs. 3);</li> </ol> <p>4a. Abberufung eines Revisors bei der Aktiengesellschaft auf Klage eines Aktionärs oder Gläubigers (OR Art. 727e Abs. 3). Abberufung der Verwaltung und Kontrollstelle der Genossenschaft (OR Art. 890 Abs. 2). Vorsorgliche Massnahmen im Sinne von §259 der Zivilprozeßordnung können schon vor der Klageerhebung anbegehrt werden;</p> <p>4b. Bestellung der Revisionsstelle auf Antrag des Handelsregisterführers und deren Ab-</p>	

<p>berufung (OR Art. 727f Abs. 2–4);</p> <p>5. Abberufung von Liquidatoren auf Begehren eines Aktionärs; Ernennung eines Liquidators, der in der Schweiz wohnt, auf Begehren eines Aktionärs oder Gläubigers (OR Art. 740 Abs. 3, Art. 741); dieselben Entscheidungen hinsichtlich einer Kommanditaktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft;</p> <p>6. Vorzeitige Verteilung des Vermögens einer liquidierten Aktiengesellschaft (OR Art. 745), Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft;</p> <p>7. Auflösung einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl oder wegen Fehlens der notwendigen Organe sowie mangels Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht (OR Art. 625 Abs. 2, Art. 775 Abs. 2, Art. 831 Abs. 2, Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über die Revision des Aktienrechts Art. 2 Abs. 2);</p> <p>8. Ermächtigung zur Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihenobligationen;</p> <p>9. Anordnung der Auskunftserteilung und der Offenlegung der Geschäftsbücher für die Aktionäre (OR Art. 697 Abs. 4) sowie Anordnung der Offenlegung der Jahresrechnung für die Gläubiger (OR Art. 697h Abs. 2);</p> <p>10. Bewertung nicht börsenkotierter Namensaktien zur Übernahme durch die Gesellschaft (OR Art. 685b Abs. 5);</p>	<p>5. Abberufung von Liquidatoren auf Begehren eines Aktionärs (<b>OR Art. 741 Abs. 2</b>); dieselben Entscheidungen hinsichtlich einer Kommanditaktiengesellschaft (<b>OR Art. 770 Abs. 2</b>), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (<b>OR Art. 826 Abs. 2</b>) oder einer Genossenschaft (<b>OR Art. 913 Abs. 1</b>);</p> <p><b>6. aufgehoben</b></p> <p>7. <b>Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft (OR Art. 731b, 819, 908);</b></p> <p><b>7a. Auflösung der Gesellschaft bei Nichtvorliegen von gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen bei der Gründung (OR Art. 643 Abs. 3, 779 Abs. 3);</b></p> <p>9. Anordnung der Auskunftserteilung und der Offenlegung der Geschäftsbücher für die Aktionäre (OR Art. 697 Abs. 4) sowie Anordnung der Offenlegung der Jahresrechnung für die Gläubiger (OR Art. 697h Abs. 2); <b>Anordnung der Auskunftserteilung und der Einsicht in die Bücher und Akten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Gesellschafter (OR Art. 802 Abs. 4); Anordnung der Auskunftserteilung mittels beglaubigter Abschrift über die für die Ausübung des Kontrollrechts der Genossenschafter erheblichen Tatsachen (OR Art. 857 Abs. 3);</b></p>
---	---

<p>11. Bestellung des Sonderprüfers auf Antrag der Gesellschaft oder eines Aktionärs (OR Art. 697a Abs. 2, Art. 697b Abs. 1, Art. 697c); Entscheid über die Auskunftspflicht gegenüber dem Sonderprüfer (OR Art. 697d Abs. 2) sowie über die Geheimhaltung von Prüfungsergebnissen gegenüber den Gesuchstellern (OR Art. 697e) sowie über die Kostenverteilung (OR Art. 697g Abs. 1).</p> <p><sup>2</sup> Diese Entscheidungen sind endgültig.</p>	<p><b>10a. Bestimmung des wirklichen Wertes der Stammanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 789);</b></p>
--	---

## **Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom  
in den Bericht Nr. 00.0000 vom  
seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission,  
beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 16 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

#### **I. ANORDNUNG ERFOHRDERLICHER MASSNAHMEN UND AUFLÖSUNG VON VEREINEN DURCH RICHTERSPRUCH**

ZGB 69c

**§ 16.** Über die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Fehlen eines der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organe eines Vereins entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwert das Dreiergericht.

Der bisherige § 16 wird zu § 16a.

§ 217b Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft bei Anfechtung eines Versammlungsbeschlusses durch die Verwaltung (OR Art. 706a Abs. 2, 808c, 891 Abs. 1);

In § 217b Abs. 1 wird folgende neue Ziff. 4 eingefügt:

4. Entscheid über die Löschung einer Gesellschaft aus dem Handelsregister von Amtes wegen bei Geltendmachung eines Interesses an der Aufrechterhaltung der Eintragung im Handelsregister (OR Art. 938a Abs. 2) sowie über die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit (HRegV Art. 164).

§ 217c Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 4a erhalten folgende neue Fassung:

1. Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters bei Vorliegen von wichtigen Gründen (OR Art. 565 Abs. 2, 603, 767 Abs. 1 und 815 Abs. 2). Vorsorgliche

Massnahmen im Sinne von § 259 der Zivilprozessordnung können schon vor der Klageerhebung anbegehrt werden;

4. Einberufung einer Generalversammlung der Aktiengesellschaft auf Begehren von Aktionären, die einen bestimmten Teil des Kapitals vertreten (OR Art. 699 Abs. 4); dieselbe Entscheidung hinsichtlich der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2) und der Genossenschaft (OR Art. 881 Abs. 3);
- 4a. Abberufung der Verwaltung und Revisionsstelle der Genossenschaft (OR 890 Abs. 2). Vorsorgliche Massnahmen im Sinne von § 259 der Zivilprozessordnung können schon vor der Klageanhebung anbegehrt werden;

§ 217c Abs. 1 Ziff. 4b wird aufgehoben.

§ 217c Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Abberufung von Liquidatoren auf Begehren eines Aktionärs (OR Art. 741 Abs. 2); dieselbe Entscheidung hinsichtlich einer Kommanditaktiengesellschaft (OR Art. 770 Abs. 2), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 826 Abs. 2) oder einer Genossenschaft (OR Art. 913 Abs. 1);

§ 217c Abs. 1 Ziff. 6 wird aufgehoben.

§ 217c Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft (OR Art. 731b, 819, 908);

In § 217c Abs. 1 wird folgende neue Ziff. 7a eingefügt:

- 7a. Auflösung der Gesellschaft bei Nichtvorliegen von gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzung bei der Gründung (OR Art. 643 Abs. 3, 779 Abs. 3);

§ 217c Abs. 1 Ziff. 9 erhält folgende neue Fassung:

9. Anordnung der Auskunftserteilung und der Offenlegung der Geschäftsbücher für die Aktionäre (OR 697 Abs. 4) sowie Anordnung der Offenlegung der Jahresrechnung für die Gläubiger (OR Art. 697h Abs. 2); Anordnung der Auskunftserteilung und der Einsicht in die Bücher und Akten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Gesellschafter (OR Art. 802 Abs. 4); Anordnung der Auskunftserteilung mittels beglaubigter Abschrift über die für die Ausübung des Kontrollrechts der Genossenschafter erheblichen Tatsachen (OR Art. 857 Abs. 3);

In § 217c Abs. 1 wird folgende neue Ziff. 10a eingefügt:

- 10a. Bestimmung des wirklichen Wertes der Stammanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 789);

## **II.**

Diese Änderung ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.